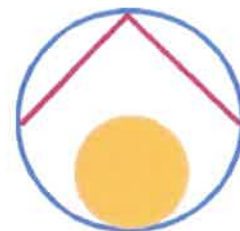


Sozialdienst
Region Trachselwald



Personalverordnung

für den

Gemeindeverband

Sozialdienst

Region Trachselwald

Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Zuordnung der Gehaltsklassen	3
Privatrechtlich Angestellte	3
Arbeitszeit	3
Arbeitszeiterfassung	4
Homeoffice	4
Übertragung von Ferien	4
Sitzungen/Arbeitszeit	4
Entschädigungen und Spesen	5
Treueprämien	6
Austrittsgeschenke	6
Supervision/Kurse/Fachtagungen	6
Weiterbildung	6
Berufliche Vorsorge/Unfallversicherung/Krankentaggeld	7
Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 des Personalreglements erlässt der Verbandsrat nachfolgende Personalverordnung.

Art. 1 **Zuordnung der Gehaltsklassen**

Die Stellen des Gemeindeverbandes Sozialdienst Region Trachselwald werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktionen der Angestellten	Gehaltsklasse
1. Geschäftsführung Sozialdienst (Vorsitz Geschäftsleitung)	22
2. Leitung Beratungsstelle (Mitglied Geschäftsleitung)	21
3. Juristin / Jurist	21
4. Leitung Rechnungswesen (Mitglied der Geschäftsleitung)	21
5. Leitung Administration (Mitglied der Geschäftsleitung)	21
6. Dipl. Sozialarbeit mit Fachverantwortung KES, SH oder PKW	20
7. Dipl. Sozialarbeit mit Spezialfunktion und / oder spezieller Ausbildung	19
8. Dipl. Sozialarbeit	18
9. Dipl. Sozialarbeit (Einführung mit reduzierter Fallbelastung))	17
10. Sozialarbeit in Ausbildung	16
11. Praktikum Sozialarbeit	BSIG 1/153.01/6.2
12. Verwaltungsmitarbeitende mit Teamleitung und / oder Fachverantwortung	13 - 15
13. Verwaltungsmitarbeitende I	11 - 13
14. Verwaltungsmitarbeitende II	8 - 10
15. Reinigung	2

Art. 2 **Privatrechtlich Angestellte**

Reinigungs-Aushilfspersonal

Art. 3 **Arbeitszeit**

¹ Es gelten grundsätzlich die kantonalen Vorschriften des Personalgesetzes (BSG 153.01), der Personalverordnung (BSG 153.011.1) und allfälliger Umsetzungsbeschlüsse des Regierungsrats.

² Für die Arbeitszeiterfassung und Umgang mit Plusstunden gilt die SRT-interne Weisung "Arbeitszeiterfassung und Umgang mit Plusstunden".

³ Bei einer 100%-Anstellung können am Jahresende bis zu 70 Plus- oder Minusstunden auf das neue Arbeitsjahr übertragen werden. Bei Teilzeitangestellten kann der entsprechende Anteil übertragen werden: z.B. bei einer 50%-Anstellung können 35 Stunden übertragen werden.

Art. 4 **Arbeitszeiterfassung**

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Region Trachselwald sind zur Arbeitszeiterfassung verpflichtet.

Art. 4a **Homeoffice**

¹ Unter Homeoffice wird das Erbringen von Arbeitsleistungen von Zuhause verstanden. Die dafür verwendete Zeit gilt als Arbeitszeit.

² Sofern es die betrieblichen Verhältnisse zulassen und die notwendige Infrastruktur am Domizil der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vorhanden sind, kann die Geschäftsleitung auf Antrag hin bewilligen, dass bis maximal 25% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von zu Hause aus erbracht wird.

³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter stellt den für das Homeoffice erforderlichen PC bzw. Laptop oder Notebook und das Smartphone bzw. Handy zur Verfügung.

⁴ Der SRT stellt die Software für das Homeoffice zur Verfügung. Im Bedarfsfall gewährt die IT der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter technischen Support für das Homeoffice.

⁵ Der SRT stellt die Datensicherheit und den Datenschutz sicher.

⁶ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung des SRT an den Aufwendungen für die privaten technischen Geräte.

⁷ Es besteht kein Anspruch auf Homeoffice, ebenso wenig auf Zeitzuschläge oder sonstige Abgeltung für unregelmässige Arbeitszeiten. Für die Arbeitszeiterfassung gelten die Regelungen des Dokumentes Arbeitszeiterfassung und Umgang mit Plusstunden.

⁸ Homeoffice bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen SRT und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Ohne deren Vorliegen darf Homeoffice nicht geleistet werden.

⁹ Der SRT ist berechtigt, in besonderen betrieblichen Situationen (z.B. Pandemie) Homeoffice anzuordnen.

Art. 5 **Übertragung von Ferien**

Können die Ferien in einem Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann die Geschäftsleitung das Nachholen bis längstens zum 31. März des folgenden Jahres gestatten. Über Feriennachbezüge über diesen Zeitpunkt hinaus sowie über Feriennachbezüge der Geschäftsführung entscheidet das Präsidium.

Art. 6 **Sitzungen / Arbeitszeit**

¹ Sitzungen des Verbandsrats und von Kommissionen mit Beginn vor 18:00 Uhr gelten als Arbeitszeit.

² Sitzungen des Verbandsrats und von Kommissionen mit Beginn ab 18:00 Uhr gelten nicht als Arbeitszeit.

³ Die Teilnahme der Mitarbeitenden des Sozialdienstes Region Trachselwald an den Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen werden gemäss Art. 7 Personalverordnung geregelt.

Art. 7 Entschädigungen & Spesen

1. Jahresentschädigungen

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u> ¹
Präsidentin / Präsident Verbandsrat	CHF 5'000	
Mitglieder Verbandsrat	CHF 2'500	

2. Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Verbandsrates, der Ausschüsse und der Spezialkommissionen

	pro Sitzung	<u>Stundenentschädigung</u>
--	-------------	-----------------------------

- | | | |
|--|--------|--------|
| a) Tagessitzungen (07:00 - 18:00 Uhr)
die effektive Mittagszeit, mind. 1 Std. wird nicht vergütet | | CHF 30 |
| b) Entschädigung für Spezialaufgaben | | CHF 30 |
| c) ordentliche Sitzung Verbandsrat
(unabhängig von der Tageszeit): | CHF 60 | |
| d) übrige Abendsitzungen (ab 18:00 Uhr) | CHF 60 | |

3. Spesenvergütung an Verbandsrat und Mitarbeitende

- Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Dabei werden die Kosten für ein Bahnbillett 2. Klasse (Vollpreis) übernommen.
- Die Reisespesen beim Benützen des persönlichen Fahrzeuges werden nach den jeweils gültigen Ansätzen nach Beschluss des Regierungsrates (BSIG Nr.: 1/153.01/6.2) vergütet.
- Dienstlich notwendige Mahlzeiten werden mit CHF 20 entschädigt.

¹ Im jeweiligen Stundenansatz sind die Anteile für Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn enthalten.

- d) Pauschale Entschädigung an die Nutzung des Mobiltelefons für die Mitglieder der Geschäftsleitung mit CHF60/Monat (inkl. Anteil an die Beschaffung der Geräte).

Der Verbandsrat wird ermächtigt, die Ansätze der jährlichen Teuerung anzupassen.

Art. 8 **Treueprämien**

Es gilt die kantonale Regelung.

Art. 9 **Austrittsgeschenke**

¹ Dem Personal werden im Normalfall beim Austritt folgende Anerkennungen ausgerichtet:

- a) Nach einer Tätigkeit von mehr als 10 Jahren ein Geschenk im Betrag von max. CHF 200.00 und ein Essen mit Lebenspartnerin/Lebenspartner und max. 2 Vertretungen vom Verbandsrat oder von den Beratungsstellen.
- b) Nach einer Tätigkeit von mehr als 20 Jahren ein Geschenk im Betrag von max. CHF 400.00 und ein Essen mit Lebenspartner in/Lebenspartner und max. 2 Vertretungen vom Verbandsrat oder von den Beratungsstellen.
- c) Nach einer Tätigkeit von mehr als 25 Jahren ein Geschenk im Betrag von max. CHF 600.00 und ein Essen mit Lebenspartner in/Lebenspartner und max. 2 Vertretungen vom Verbandsrat oder von den Beratungsstellen.

² Bei teilzeitlich angestellten Mitarbeitenden wird der Betrag für das Geschenk im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre gekürzt.

Art. 10 **Supervision/Kurse/Fachtagungen**

¹ Supervision, Kurse und Fachtagungen können im Rahmen des Budgets besucht werden. Die Zuteilung der Mittel obliegt der Geschäftsleitung.

² Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Spesenersatz.

³ Interne Weiterbildung und Supervision erfolgen während der Arbeitszeit.

Art. 11 **Weiterbildung**

¹ Der Sozialdienst unterstützt Weiterbildungen, welche neue Ressourcen für die Übernahme neuer und / oder erweiterter Aufgaben im Interesse des Sozialdienstes erschliessen.

² Der Sozialdienst kann sich im Rahmen des Budgets an den Kosten (Kurskosten, Arbeitszeit und Spesen) beteiligen.

³ Die Kostenbeteiligung und Rückerstattungspflicht werden im Weiterbildungskonzept SRT geregelt.

Art. 12 **Berufliche Vorsorge/Unfallversicherung/Krankentaggeld**

¹ Die Prämien für die Pensionskasse werden zu 50% vom Gemeindeverband und zu 50% von den Versicherten getragen.

² Die Prämien der Unfallversicherung nach UVG und UVG-Zusatzversicherung gehen vollständig zu Lasten des Gemeindeverbands.

³ Von den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer denselben Anteil zu tragen wie beim Kanton.

⁴ Die Prämien der Kollektivkrankenversicherung sind zu 50% durch den Gemeindeverband und zu 50% durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu übernehmen.

Art. 13 **Inkrafttreten**

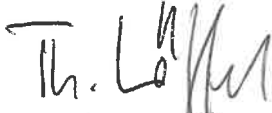
¹ Diese Personalverordnung SRT tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Weisungen und Vorschriften auf.

Genehmigt durch den Verbandsrat an seiner Sitzung vom 21. September 2023.

Namens des Verbandsrats SRT

Die Präsidentin:


Therese Löffel

Der Geschäftsführer:

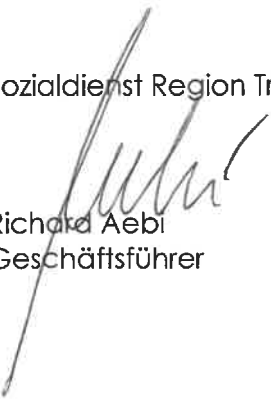

Richard Aebi

Publikation

Das Sekretariat hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV in den Anzeigern Burgdorf, Langenthal und Trachselwald vom 30. November 2023 publiziert. Innert der Frist ist keine Beschwerde eingegangen.

Huttwil, 31. Dezember 2023

Sozialdienst Region Trachselwald



Richard Aebi
Geschäftsführer